

**D&P NEWSLETTER - TÜRKEI**

Nr. 6: Mai/Juni 2006

**D&P News: Auf einen Blick**

- Gesetzesänderungen: Senkung des Körperschaftsteuersatzes
- Geplante Rechtsänderungen: Neufassung eines Versicherungsgesetzes
- Scheckgesetz: Bankgarantie bei nicht gedeckten Schecks
- Erleichterungen im Recht über Arbeitsgenehmigungen für Ausländer
- Rechtsprechung: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel

**D&P News: Gesetzesänderungen**

Das neue Körperschaftsteuergesetz ist verabschiedet und wenig später veröffentlicht worden. Die Besteuerung von Unternehmensgewinnen soll hiermit konkurrenzfähig und für Investoren attraktiv bleiben. Hierzu wurden die Steuersätze von Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, von 30% auf 20% gesenkt. Ausländische Unternehmen, die in der Türkei lediglich mit einer ständigen Vertretung oder einer Betriebsstätte präsent sind, werden nun anstatt 25 %, nur noch 15 % ihres in der Türkei erzielten Gewinnes abführen müssen. Gewinne aus Exporten von Waren, die in der Türkei gekauft wurden und anschließend ins Ausland geliefert wurden, zählen nicht als Gewinne, die in der Türkei entstanden sind. Diese neuen Steuersätze sollen rückwirkend ab dem 01.01.2006 gelten.

Quelle: [www.rega.basbakanlik.gov.tr](http://www.rega.basbakanlik.gov.tr)

Diem & Partner Rechtsanwälte GbR  
Hölderlinplatz 5 - D-70193 Stuttgart  
Tel: +49 (0) 711 / 2 28 54 50  
Fax: +49 (0) 711 / 2 26 55 70  
eMail: [ra@diempartner.de](mailto:ra@diempartner.de)  
[www.diempartner.com](http://www.diempartner.com)

D&P Consulting Danışmanlık Ltd. Şti.  
Koşuyolu Cad. Halili Sok. No:12  
TR-34718 Kadıköy - İstanbul  
Tel. +90 (0) 216 545 25 97  
Fax +90 (0) 216 545 25 98  
[info@d-p-consult.com](mailto:info@d-p-consult.com)  
[www.d-p-consult.com](http://www.d-p-consult.com)

### D&P News: Geplante Rechtsänderungen

Ein wichtiger Änderungsvorschlag betrifft den Bereich der [Gesetzgebung zur Arbeitsgenehmigung von Ausländern](#). Insbesondere soll die Antragsbearbeitung beschleunigt werden, indem nicht mehr das Arbeitsministerium, sondern die Bezirksleitungen des Ministeriums vor Ort Anträge annehmen und bearbeiten können sollen. Außerdem soll die Bearbeitungsdauer auf 45 Tage ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen beschränkt werden. Was die bisher erforderliche Prüfung der Qualifikationen bestimmter Berufszweige durch die jeweiligen Berufskammern anbelangt, so sollen zumindest für Architekten und Ingenieure aus der EU Erleichterungen geschaffen werden. Die durch die Kammer vorgenommene Prüfung soll entfallen. Weitere Privilegien werden für Schlüsselpersonal im Bereich ausländischer Investitionen erwartet; sie erhalten eine „Ausnahmarbeitsgenehmigung“ in einem besonders vereinfachten Verfahren. Ausländer, die im Rahmen solcher Investitionen tätig sein werden, sollen nun auch von einer Arbeitsgenehmigung freigestellt werden. Arbeitsgenehmigungen für selbstständige Beschäftigte, die bisher an eine Aufenthaltsgenehmigung von 5 Jahren gekoppelt waren, sollen jetzt auch für kürzere Aufenthaltsdauern erteilt werden können, wenn es sich um eine Investition handelt, die zur Beschäftigung von mindestens 10 türkischen Arbeitnehmern führt. Vereinfachungen werden auch für Kinder und Ehegatten rechtmäßig in der Türkei arbeitender Ausländer vorgesehen. Hier galt für Nicht-EU-Ausländer bisher, dass eine Arbeitsgenehmigung nur erteilt wurde, wenn diese sich bereits 5 Jahre mit ordnungsgemäßer Aufenthaltserlaubnis im Land aufhielten. Diese Frist, die für EU-Ausländer auch nach der derzeit noch geltenden Regelung keine Anwendung findet, soll – so der Entwurf – nun auch für die Familienmitglieder aller übrigen Ausländer entfallen.

Seit Ende Mai liegt der Änderungsentwurf zum [Versicherungsgesetz](#) vor. Dieser soll der Anpassung dieses Bereichs an internationale Standards dienen und praktischen Schwierigkeiten begegnen, die in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Gründung, Vorstandbesetzung, den Arbeitsgrundsätzen, Übernahmen und Zusammenschlüssen, der Liquidation und der Aufsicht von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften festgestellt wurden. Die bisher in diesem Bereich geltenden Vorschriften sollen zugunsten einer vereinheitlichenden Neuregelung abgelöst werden. Die bisher erforderliche Voreingehmigung für Gründungen von Versicherungsgesellschaften soll abgeschafft werden. Versicherungsgesellschaften sollen nun ihrer eigenen Satzung entsprechend gegründet werden dürfen und brauchen nur noch eine Gewerbe genehmigung vom Schatzamt, die allerdings binnen eines Jahres nach der Gründung erteilt worden sein muss und von der das

Recht der Bezeichnung als „Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft“ abhängt. Klarheit bringt der Entwurf auch bezüglich der Erfordernisse an die Qualifikation von Vorstandsmitgliedern, die vorher nur unklar bestimmt waren. Vorstandsmitglieder müssen zusätzlich zum vierjährigen Hochschulstudium über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in den Bereichen Versicherungswesen, BWL, VWL, Rechtswissenschaft, Bankwesen, Finanzwesen, Buchführung, Mathematik, Statistik, Versicherungsmathematik oder Ingenieurwesen verfügen. Auf besondere Vorschriften für ausländische Versicherungsgesellschaften geht der Entwurf zunächst nicht ein, dies will das Gesetz dem Ministerrat überlassen.

Quelle: [www.tbmm.gov.tr](http://www.tbmm.gov.tr)

Im Hinblick auf [die Bankhaftung bei Einlösung ungedeckter Schecks](#) wird eine Änderung im Scheckgesetz diskutiert. Hiernach soll die Bank verpflichtet sein, bei fristgerechter Vorlage für jeden nicht gedeckten Scheck 10% zu bezahlen. Dies soll auch für Schecks gelten, die nur teilweise gedeckt sind. In letzterem Fall sind dann 10 % auf die nicht gedeckten Summe zu zahlen. Die derzeit noch geltende Vorgängerregelung sieht hingegen nur eine Pauschale von 370 YTL pro Scheck vor. Mit der beabsichtigten Neuregelung wird daher der Schutz von Scheckempfängern bei höheren Summen maßgeblich verbessert.

Quelle: [www.tbmm.gov.tr](http://www.tbmm.gov.tr)

### D&P News: Rechtsprechung

Das türkische Gesetz über das internationale Privatrecht und Zivilverfahrensrecht (IPRG) sieht für die Anerkennung und die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile jeweils eigene Regelungen vor, die sich ähneln und aufeinander verweisen, aber nicht zur Identität beider Verfahrensvarianten führen. In anderen Ländern werden die Verfahren sehr unterschiedlich behandelt, in Deutschland etwa wird nur die Vollstreckbarerklärung, nicht jedoch die Anerkennung in einem streitigen Gerichtsverfahren durchgeführt.

Der Kassationshof hat jetzt im Rahmen seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung den Unterschied zwischen beiden Varianten weiter verwischt. In einem Anerkennungsverfahren einer deutschen Staatsbürgerin hat der Gerichtshof nämlich entschieden, dass für Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel dieselben prozessrechtlichen Voraussetzungen gelten sollen, obwohl das IPRG selbst insbesondere im Hinblick auf die möglichen Einwendungen der Beklagtenseite an das anzuerkennende Urteil deutlich niedrigere Anforderungen stellt. Dies wurde hier

© Diem & Partner Stuttgart

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.  
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.

bei der Frage virulent, ob auch im Anerkennungsverfahren die Zustellung an die Beklagte zwingend ist. Der Kassationshof hat dies jetzt auch für das Anerkennungsverfahren noch einmal ausdrücklich bejaht.

Quelle: [www.adalet.org](http://www.adalet.org)

Ihre Ansprechpartner:  
Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart),  
Dr. Frauke Bemberg (Stuttgart/Istanbul), Av. O. Baran Avcı (Istanbul)

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter [www.tuerkeirecht.de](http://www.tuerkeirecht.de)